

Richtlinie über Zuwendungen an kulturelle, soziale, karitative und sonstige Vereine, Verbände und Institutionen der Stadt Ronnenberg in den Stadtteilen Ronnenberg, Empelde und Vörie*

Präambel

Die Stadt Ronnenberg schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Sie leisten vielfältige Beiträge für das soziale gesellschaftliche Leben in der Gemeinde, in deren Gestaltung und Erhaltung des geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und kulturellen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags. Sie geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der unterschiedlichsten Tätigkeiten, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Stadt ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durch eine Grundförderung. Die Stadt will den gemeinnützigen Vereinigungen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen, Verbänden und Institutionen.

Die Richtlinie bezieht sich auf die Stadtteile Ronnenberg, Empelde und Vörie, da diesen Stadtteilen im Gegensatz zu den weiteren Stadtteilen Benthe, Weetzen, Ihme-Roloven und Linderte, keine speziellen Ortsratmittel zur Verfügung stehen.

§ 1

Begriffsbestimmung/Kriterien der Förderungsfähigkeit

- (1) Vereine, Verbände und Institutionen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat und deren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadtteile Ronnenberg, Empelde und Vörie ist. Der Eintrag in das Vereinsregister ist nicht Voraussetzung einer Förderung.
- (2) Vereinigungen und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
 - a. Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG und Vereinigungen und Organisationen, die politische Parteien unterstützen,
 - b. Genossenschaften,
 - c. Religionsgemeinschaften und kirchliche Vereinigungen/Organisationen,

- d. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - e. Vereinigungen und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale, karitative oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben,
 - f. Fördervereine städtischer Einrichtungen (Freiwillige Feuerwehr, Kindertagesstätten, Schulen usw.), da sie städtische Pflichtaufgaben begleiten,
 - g. Städtepartnerschafts-, Sport- und Heimatvereine, für die im jährlichen Haushalt der Stadt Ronnenberg finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt sind,
 - h. Vereine, Verbände und Institutionen, von denen mehr als 25 % der Mitglieder außerhalb der Stadt Ronnenberg wohnen.
- (3) Eine Berücksichtigung bei der finanziellen Förderung ist nur für solche Vereinigungen Organisationen möglich, die
- a. seit mindestens 3 Jahren bestehen, auf Dauer angelegt sind und positiv für die Stadt Ronnenberg wirken,
 - b. aktive Jugendarbeit und/oder gemeinschaftsfördernde Breitenarbeit verfolgen
 - c. mindestens in den letzten zwei Jahren beständig 15 Mitglieder aufweisen.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Ronnenberg kann in besonderen Einzelfällen, auf Antrag der Vereinigungen/Organisationen, Ausnahmen zulassen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Ronnenberg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Stadt.
- (2) Leistungen der Stadt, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, können von der Stadt Ronnenberg zurückgefordert werden. Ein Ausschluss des Vereins, Verbandes oder einer Institution über zukünftige Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden und Sprecher/innen von Vereinigungen und Organisationen bzw. deren namentlich genannten Vertreter/innen. Die Anträge auf Förderung sind bis zum 28.02. eines Jahres bei der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, einzureichen.
- (2) Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Vereinigungen und Organisationen folgende notwendigen Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:
 - a. einen formlosen Antrag, aus dem das Begehren der Ausschüttung von Zuwendungen mit Angabe der aktuellen Kontoverbindung hervorgeht,
 - b. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Verein, Verband oder die Institution
 - seit mindestens 3 Jahren besteht,
 - seit zwei Jahren aus mehr als 15 Mitgliedern besteht,
 - aus Mitgliedern besteht, die zu 75 % in der Stadt Ronnenberg gemeldet sind,
 - c. valide Angaben zum Mitgliederstand (geschlechterspezifische Erhebung, Stand 31.12. des Vorjahres),
 - d. valide Angabe aller Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Stand 31.12. des Vorjahres),
 - e. valide Angaben über die Mitgliedsbeiträge (Stand 31.12. des Vorjahres),
 - f. die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik des Vorjahres, sofern ein Dachverband existiert,
 - g. der jährliche Kassenbericht des Vorjahres,
 - h. Angaben über besondere Veranstaltungen oder Aktivitäten, die im jeweiligen Zuwendungsjahr als besonders förderungswürdig erachtet werden.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

§ 4 Förderung

- (1) Jeder Vereinigung/Organisation, die einen vollständigen Antrag auf Förderung bis zum 28.02 eines jeden Kalenderjahres eingereicht hat und die in § 1 beschriebenen Förderkriterien erfüllt, erhält eine Grundförderung in Höhe von 50 € pro Kalenderjahr.

- (2) Anträge, die nach dem 28.02. eines jeden Kalenderjahres eingehen, können für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Sollten nach Auszahlung der Grundförderung an die Vereine, Verbände oder Institutionen noch weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden diese nach folgenden Kriterien ausgeschüttet:
- a. Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Stadt Ronnenberg der Kinder- und Jugendarbeit zumisst, werden 50 % der Restmittel für diesen Bereich verauslagt. Jeder Verein, Verband oder jede Institution erhält für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Extrabetrag. Der Betrag errechnet sich nach dem prozentualen Anteil aller in den Vereinigungen/Organisationen als Mitglieder gemeldeten Jugendlichen.
 - b. Die übrigen 50 % werden für besondere Aktivitäten der Vereine, Verbände oder Institutionen verwendet.
- (4) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister der Stadt Ronnenberg. Die beantragenden Vereine, Verbände und Institutionen erhalten über Art und Höhe der Zuwendung eine schriftliche Mitteilung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Ronnenberg, den 20.09.2010

Wolfgang Walther
Bürgermeister

*Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.09.2010